

Inhalt

I.	Allgemeines	2
II.	Angebot, Abschluss des Kaufvertrages	2
III.	Kündigung durch die SERVICEUNION.....	2
IV.	Lieferzeit/Vertragsstrafe	2
V.	Versand/Transport, Verpackung, Dokumentation	3
VI.	Gefahrübergang	3
VII.	Versicherung.....	3
VIII.	Warenannahme/Rügeobliegenheit	3
IX.	Preise, Zahlung, Rechnungsstellung	3
X.	Eigentumssicherung.....	4
XI.	Gewährleistung	4
XII.	Haftung für Schutzrechtsverletzungen, Freistellung.....	5
XIII.	Produkthaftung, Versicherungsschutz	5
XIV.	Haftung der SERVICEUNION	5
XV.	Höhere Gewalt	6
XVI.	Mindestlohnverpflichtung.....	6
XVII.	Unfallverhütung/Sicherheit, Schutzgesetze, Qualitätssicherung	6
XVIII.	Geheimhaltung.....	6
XIX.	Compliance-Verpflichtung	6
XX.	Erfüllungsort, Gerichtsstand	6
XXI.	Anwendbares Recht.....	7
XXII.	Salvatorische Klausel.....	7

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ServiceUnion, Deutschland (Stand: 26.04.2024)

Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten für die folgenden Unternehmen:

- ServiceUnion GmbH, Heidchenstr. 10, 56424 Bannberscheid
- ServiceUnion Bodensee GmbH, Hatternholzweg 13, 88239 Wangen im Allgäu
- ServiceUnion Pritzwalk GmbH, Rolf-Hövelmann-Str. 3, 16928 Pritzwalk
- ServiceUnion Rendsburg GmbH, Anton-Schmid-Str. 24a, 24768 Rendsburg
- ServiceUnion Merkendorf GmbH, Energiepark 16-18, 91732 Merkendorf

Es handelt sich bei diesen Unternehmen jeweils um eigenständige Gesellschaften. Im Falle eines Vertragsschlusses wird das jeweils handelnde Unternehmen alleiniger Vertragspartner des Kunden.

Im Folgenden wird einheitlich die Bezeichnung „ServiceUnion“ verwendet

I. Allgemeines

1. Für alle Bestellungen der SERVICEUNION gelten die nachfolgenden Bedingungen.
2. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von SERVICEUNION in Textform erteilt werden. Mündliche Vereinbarungen – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen (AEB) – sind nur nach Bestätigung in Textform durch die SERVICEUNION wirksam.
3. Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung für gegenwärtige und künftige Verträge für den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Lieferanten, ohne dass die SERVICEUNION in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss. Über Änderungen der AEB wird die SERVICEUNION den Lieferanten in diesem Fall unverzüglich informieren.
4. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden, selbst bei Kenntnis, nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die SERVICEUNION ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.
5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für die Wirksamkeit derartiger Vereinbarungen ist Textform erforderlich.
6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten der SERVICEUNION gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen oder Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Alle vertragsrelevanten Unterlagen, Anzeigen und Erklärungen, einschließlich Rechnungen, müssen zumindest folgende Informationen enthalten: Bestellnummer(n), Kostenstelle, Empfangsstelle, vollständige Bezeichnung des zu liefernden Artikels/Objektes, Mengen, Mengeneinheiten und – bei EU-interner Lieferung USt.-ID-Nr. des Lieferanten.
7. Die in der Bestellung bezeichneten Unterlagen, die dem Lieferanten auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden, sind Bestandteil der Bestellung. Erst mit Erfüllung aller in den Unterlagen genannten Bedingungen gilt die Lieferung als ordnungsgemäß ausgeführt.
8. Angaben im Bestelltext, in Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sind vom Lieferanten vor Ausführung der Bestellung auf sachliche Richtigkeit zu prüfen. Festgestellte Fehler und/oder vom Lieferanten beabsichtigte Änderungen sind der SERVICEUNION sofort in Textform bekannt zu geben.
Ohne Zustimmung der SERVICEUNION in Textform durchgeführte Änderungen und deren Folgen gehen zu Lasten des Lieferanten. Das gleiche gilt bei Unterlassung der Bekanntgabe festgestellter Fehler.
9. Der Lieferant ist bereit, von der SERVICEUNION gewünschte nachträgliche Änderungen des Lieferumfangs durchzuführen; Änderungen von Bestellungen bedürfen in jedem Fall eines Nachtrages in Textform seitens der SERVICEUNION. Dieser gilt als Bestandteil der Bestellung.

II. Angebot, Abschluss des Kaufvertrages

1. Anfragen der SERVICEUNION sind freibleibend und unverbindlich. Der Lieferant ist bestrebt Anfragen innerhalb von einer Woche zu bearbeiten.

2. An Unterlagen, die die SERVICEUNION dem Lieferanten zur Angebotsabgabe überlässt, behält sich die SERVICEUNION alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind bei Nichtabgabe eines Angebotes oder nach Abwicklung der Bestellung unverzüglich und kostenlos an die SERVICEUNION zurückzusenden oder zu vernichten.
3. Im Angebot ist vom Lieferanten auf Abweichungen von der Anfrage ausdrücklich hinzuweisen. Der Lieferant ist mindestens einen Monat an sein Angebot gebunden. Die Ausarbeitung von Angeboten oder Kostenvoranschlägen durch den Lieferanten erfolgt für die SERVICEUNION kostenfrei. Dies gilt auch im Falle von Besichtigungen, Planungen oder sonstigen Leistungen, die der Lieferant zur Erstellung oder Anpassung von Angeboten oder Kostenvoranschlägen erbringt.
4. Die Preise sind in EURO, zuzüglich Mehrwertsteuer, DAP Incoterms® 2020 ServiceUnion Bannberscheid, einschließlich Verpackung und Versicherung, auszuweisen.
5. Die Annahmeerklärung hinsichtlich Bestellungen der SERVICEUNION, die nicht auf ein vorheriges Angebot des Lieferanten zurückgehen (z.B. Bestellungen aus einem Katalog oder einer Liste) hat binnen sieben Kalendertagen nach deren Zugang mittels Auftragsbestätigung in Textform mit verbindlicher Lieferzeit zu erfolgen. Erklärt sich der Lieferant in dieser Frist nicht, gilt die Bestellung als bestätigt.
6. Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt der Bestellung sowie spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn diese in Textform durch die SERVICEUNION bestätigt werden.
7. Vor Ausführung der Bestellung ist die SERVICEUNION berechtigt, in Absprache mit dem Lieferanten, Änderungen der Konstruktion, Liefermenge und Lieferzeit zu verlangen. Die Auswirkungen der Änderungen sind angemessen und einvernehmlich zu regeln. Kann keine Einigung erzielt werden, besteht für die SERVICEUNION ein Kündigungsrecht. Der Lieferant erhält in diesem Fall einen angemessenen Aufwendungsersatz. Der Lieferant ist ohne Absprache mit der SERVICEUNION nicht berechtigt, Änderungen in Konstruktion oder Ausführung gegenüber früheren, gleichartigen Lieferungen und Leistungen vorzunehmen.
8. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall sind beigestellte Werkzeuge, Vorrichtungen oder andere Hilfsmittel unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an die SERVICEUNION zurückzugeben. Mit derartigen Fertigungsmitteln, Marken und Aufmachungen hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung in Textform durch die SERVICEUNION an Dritte geliefert werden.

III. Kündigung durch die SERVICEUNION

Die SERVICEUNION ist berechtigt, einen Werkvertrag oder einen Werklieferungsvertrag über eine nicht vertretbare bewegliche Sache jederzeit zu kündigen. Dem Lieferanten stehen in diesem Fall die Rechte gemäß § 648 S. und 3 BGB zu.

Weitergehende Ansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen.

IV. Lieferzeit/Vertragsstrafe

1. In der Bestellung oder in Abrufen angegebene Liefertermine und –fristen bezeichnen den Zeitpunkt des Eingangs des Liefergegenstandes an der von SERVICEUNION genannten Lieferanschrift und sind verbindlich. Vorzeitige Lieferungen, Teillieferungen sowie Überlieferungen sind nur nach Absprache und ausdrücklicher Zustimmung mit der SERVICEUNION zulässig.
2. Maßgebend für die Einhaltung von Lieferterminen und –fristen ist der Eingang der Lieferung in den Werken der SERVICEUNION. Für den Eingang des Liefergegenstandes ist das Datum der Empfangsbestätigung der in der Bestellung benannten Empfangsstelle bzw. in den Werken der SERVICEUNION maßgeblich.
3. Der Lieferant hat den Liefergegenstand gemäß DAP Incoterms® 2020 an die von der SERVICEUNION angegebene Lieferanschrift („Empfangsstelle“) einschließlich Verpackung und Versicherung zu liefern.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ServiceUnion, Deutschland (Stand: 26.04.2024)

Die Ablieferung an einer anderen Adresse darf die SERVICEUNION nach freiem Ermessen ablehnen. Selbst wenn die SERVICEUNION die Lieferung entgegennimmt, liegt darin keine Erfüllung und bewirkt sie keinen Gefahrübergang, es sei denn, die SERVICEUNION stimmt der Änderung des Lieferortes ausdrücklich in Textform zu. Ein einfaches Empfangsbekanntnis ist keine solche Zustimmung. Nimmt die SERVICEUNION die Lieferung an einem anderen Ort als der in der Bestellung angegebenen Empfangsstelle entgegen und erteilt keine Zustimmung zur Änderung des Lieferortes, so hat die SERVICEUNION den Liefergegenstand auf Kosten und Gefahr des Lieferanten unverzüglich an den geschuldeten Lieferort zu verbringen oder nachträglich die Zustimmung zur Änderung der Empfangsstelle in Textform zu erklären. Diese Erklärung hat keine rückwirkende Kraft.

4. Muss der Lieferant annehmen, dass eine Lieferung ganz oder teilweise nicht zum vereinbarten Liefertermin in der vereinbarten Qualität erbracht werden kann, hat er dies der SERVICEUNION unter Angabe von Dauer und Gründen unverzüglich mitzuteilen und die Entscheidung der SERVICEUNION über die Aufrechterhaltung des Auftrages einzuholen. Er haftet für nicht oder verspätet erfolgte Mitteilungen.
5. Bei Lieferverzug stehen der SERVICEUNION die gesetzlichen Ansprüche zu. Eine Fristsetzung durch die SERVICEUNION ist dann entbehrlich, wenn die eigene Terminbindung der SERVICEUNION dies erfordert, weil mit der Ablehnung der Vertragserfüllung durch die Kunden der SERVICEUNION zu rechnen ist. Ein Haftungsauschluss oder eine Haftungsbegrenzung des Lieferanten ist nicht zulässig. Bei Rücktritt kann die SERVICEUNION Teillieferungen auf Wunsch gegen entsprechende Teilzahlungen behalten. Bei wiederholter oder dauerhafter Terminüberschreitung des Lieferanten von mehr als drei Wochen, besteht ein ebenfalls ein Rücktrittsrecht für die SERVICEUNION. Im Fall einer vom Lieferanten nichtverschuldeten Terminüberschreitung steht der SERVICEUNION das Rücktrittsrecht nur dann zu, wenn die Terminüberschreitung erheblich ist und die Dringlichkeit der Belieferung wegen eigener Terminbindung der SERVICEUNION dies erfordert. Kann die Abnahme durch die SERVICEUNION wegen höherer Gewalt sowie wegen sonstiger, unvorhergesehener oder außerhalb des Einflussbereiches der SERVICEUNION liegender Hindernisse, die sich auf die Abnahme der Waren auswirken, nicht rechtzeitig erfolgen, verlängert sich die Abnahmefrist angemessen und es entsteht kein Annahmeverzug. In anderen Fällen beschränken sich etwaige Schadenersatzansprüche in jedem Fall auf 50% des Wertes der Lieferung, deren Abnahme verzögert wurde.
6. Versäumt der Lieferant aus Gründen, die er zu vertreten hat, den vereinbarten Liefertermin, so kann die SERVICEUNION neben der Erfüllung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% der Gesamtauftragssumme für jede angefangene Woche der Verzögerung geltend machen. Die Vertragsstrafe beträgt höchstens 10% der Gesamtauftragssumme. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt davon unberührt. Behält sich die SERVICEUNION die Vertragsstrafe bei Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung nicht ausdrücklich vor, kann er die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung an den Lieferanten geltend machen. Das Recht der SERVICEUNION vom Vertrag zurückzutreten, bleibt hiervon unberührt.
7. Vor Ablauf des Liefertermins ist die SERVICEUNION nicht zur Abnahme verpflichtet.

V. Versand/Transport, Verpackung, Dokumentation

1. Der Lieferant hat die Versandvorgaben der SERVICEUNION, z.B. zu Verpackung oder Gebindegrößen zu beachten. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Sofern keine Vorgabe zu Verpackung seitens der SERVICEUNION gegeben ist, sind die Waren handelsüblich zu verpacken.

2. Für Verluste und Beschädigungen, die während des Transports einschließlich des Entladens bis zur Abnahme durch die SERVICEUNION entstehen, haftet der Lieferant.
3. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift sowie eine zur Einhaltung von Fristen/Termin beschleunigte Beförderung gehen zu Lasten des Lieferanten.
4. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen und muss enthalten: „Ihre und unsere Bestellnummer(n), Menge und Artikelbezeichnung der SERVICEUNION mit Artikelnummer(n), Restmenge bei zulässigen Teillieferungen. Bei Frachtsendungen ist der SERVICEUNION eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln.
5. Verzögerungen, Mehrkosten sowie Schäden, die durch Nichtbeachtung der Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

VI. Gefahrübergang

Auch im Falle eines gesondert vereinbarten Versandkaufs geht die Gefahr erst mit der Übergabe an die SERVICEUNION über. Bis zur Versendung ist die Ware kostenfrei und auf Gefahr des Lieferanten für die SERVICEUNION zu verwahren.

VII. Versicherung

Sämtliche Lieferungen und Leistungen sind durch den Lieferanten transportversichert. Hierfür hat er eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen. Auf erste Anforderung hat der Lieferant die Versicherung nachzuweisen.

VIII. Warenannahme/Rügeobliegenheit

1. Die Annahme von Waren erfolgt vorbehaltlich Güte, Beschaffenheit und Menge.
2. Die SERVICEUNION prüft die Liefergegenstände unverzüglich nach Entgegennahme auf offensichtliche Mängel (z.B. Mindermengen, sichtbare Transportschäden etc.) und hat diese unverzüglich nach dem Erkennen zu rügen.
3. Fehlen Absprachen in Qualitätssicherungsvereinbarungen, sind die Lieferungen durch die SERVICEUNION in angemessener Frist auf offenkundige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu untersuchen.

Eine Mängelrüge durch die SERVICEUNION ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht. Nicht offensichtliche, aber durch angemessene Untersuchung erkennbare Mängel kann die SERVICEUNION binnen vier (4) Wochen ab Ablieferung der Liefergegenstände an der Empfangsstelle geltend machen, verdeckte Mängel auch nach Ablauf dieser Frist nach ihrer Entdeckung.

Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Bei Durchgangsgeschäften/Streckengeschäften ist hierbei auf die Rüge des Abnehmers abzustellen.

4. Die SERVICEUNION behält sich vor, im Beanstandungsfall dem Lieferanten die im Zusammenhang mit der Mängelrüge entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

IX. Preise, Zahlung, Rechnungsstellung

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis gilt als Höchstpreis. Er kann unterschritten, nicht aber überschritten werden. Ausgewiesene Preise sind Netto-Preise.
2. Der Lieferant wird der SERVICEUNION keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten.
3. Der Lieferant hat bei Versendung des Liefergegenstandes eine den steuerrechtlichen Anforderungen genügende Rechnung, welche die Informationen gemäß Abschnitt I.6 dieser AEB enthält, per Post oder Mail an die SERVICEUNION zu übermitteln.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ServiceUnion, Deutschland (Stand: 26.04.2024)

Rechnungen sind gesondert für jede Bestellung an die SERVICEUNION zu senden, Duplikate sind als solche zu kennzeichnen. Rechnungen dürfen den Lieferungen nicht beigelegt werden und haben der Bezeichnung und Reihenfolge der Bestellung zu entsprechen.

- Die SERVICEUNION zahlt inhaltlich zutreffend berechnete und eingegangene Rechnungen binnen 21 Tagen mit 4% Skonto oder binnen 60 Tagen ohne Abzug.

Bei zulässigen Teillieferungen gilt dies entsprechend. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige und unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen.

Die Zahlungsfrist beginnt erst mit Ablauf des Tages, an dem die SERVICEUNION sowohl die Rechnung als auch die Lieferung an der Empfangsstelle bzw. in den Werken der SERVICEUNION erhalten hat.

- Der Lieferant darf Forderungen gegen die SERVICEUNION nur mit vorheriger Zustimmung der SERVICEUNION in Textform an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt. Aufrechnungen von Forderungen und Verbindlichkeiten sind unzulässig.
- Zahlungen erfolgen ausschließlich an den Lieferanten.

X. Eigentumssicherung

- Überlässt die SERVICEUNION dem Lieferanten im Rahmen der Bestellung Unterlagen, oder stellt der Lieferant im Auftrag der SERVICEUNIONs im Rahmen der Bestellung solche Unterlagen her, so bleiben sie im Eigentum der SERVICEUNION bzw. gehen mit Erstellung in das Eigentum der SERVICEUNION über. Der Lieferant erklärt bereits jetzt das Angebot zur Übereignung dieser Unterlagen, die SERVICEUNION nimmt hiermit an.
- Stellt die SERVICEUNION dem Lieferanten Werkzeuge, Modelle, Material oder Teile zur Herstellung des bestellten Liefergegenstandes zur Verfügung (Beistellungen), wird vereinbart, dass diese im Eigentum der SERVICEUNION stehen. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Beistellungen ausschließlich für die Herstellung der von ihm bestellten Waren einzusetzen. Die Beistellungen sind vom Lieferanten vom sonstigen Eigentum getrennt zu verwahren und als Eigentum der SERVICEUNION zu kennzeichnen. Dies gilt auch bei der Überlassung von Auftrag gebundenen Materials.
- Der Lieferant ist verpflichtet, die im Eigentum der SERVICEUNION stehenden Gegenstände zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Sturm-, Einbruch, Diebstahl- und Vandalismusschäden zu versichern. Auf erste Anforderung hat der Lieferant die Versicherung nachzuweisen. Gleichzeitig tritt der Lieferant der SERVICEUNION schon jetzt die Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, die SERVICEUNION nimmt die Abtretung an. Im Rahmen der Verwahrung wird der Lieferant die Gegenstände sachgerecht, sicher und trocken lagern, vor Diebstahl und Beschädigung schützen.
- Der Lieferant ist verpflichtet, an den Gegenständen der SERVICEUNION etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
- Aufgrund von Anzahlungen oder Beistellungen hergestellte Waren stehen im oder gehen über in das Eigentum der SERVICEUNION. Die Be- und Verarbeitung von Beistellungen unternimmt der Lieferant im Namen und für Rechnung der SERVICEUNION als Hersteller. Die SERVICEUNION erwirbt dadurch unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Beistellung – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Beistellung zum Wert der neu geschaffenen Sache. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei der SERVICEUNION eintreten sollte, überträgt der Lieferant bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder - im oben genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache an die SERVICEUNION. Wird die Beistellung mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen

Sachen als Hauptsache anzusehen, so tritt der Lieferant, soweit er Eigentümer der Hauptsache ist, der SERVICEUNION das Miteigentum an der einheitlichen Sache im Zeitpunkt des Entstehens des Eigentums in dem in Abschnitt XI.5.Satz 2 genannten Verhältnis ab. Diese Regelung gilt auch dann, wenn die SERVICEUNION die Annahme wegen verspäteter oder mangelhafter Lieferung verweigert oder von weiteren Bestellungen absieht. In diesen Fällen sind dem SERVICEUNION die beigestellten Gegenstände kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Aufrechnung ist ausgeschlossen.

Die für die vorstehende Eigentumsübertragung etwa erforderliche Besitzübertragung wird schon jetzt durch die Abrede einer unentgeltlichen Verwahrung dieser Gegenstände durch den Lieferanten für die SERVICEUNION ersetzt. Die SERVICEUNION ist berechtigt sich jederzeit zu üblichen Geschäftszeiten vor Ort beim Lieferanten von der ordnungsgemäßen Verwahrung und Kennzeichnung der Beistellungen oder verarbeiteten Gegenstände zu überzeugen.

- Natürliche Verschleißerscheinungen an Werkzeugen, Vorrichtungen und Hilfsmitteln sind der SERVICEUNION rechtzeitig in Textform bekannt zu geben. Der Lieferant ist nach Aufforderung zur Herausgabe im ordnungsgemäßen Zustand verpflichtet. Bei Abschluss eines Werkzeughleihvertrages gilt dieser ergänzend.

XI. Gewährleistung

- Für die Lieferungen und Leistungen an der SERVICEUNION gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften, und zwar für eigene Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ebenso für die Leistungen der von ihm eingeschalteten Unterlieferanten, sofern nicht nachfolgend etwas anderes vereinbart ist.
- Der Lieferant verpflichtet sich, für alle aus dem Fehlen der vereinbarten Eigenschaften entstehenden Mängel und Mangelfolgeschäden einzustehen.
- Ist der Liefergegenstand mangelhaft, kann die SERVICEUNION nach seiner Wahl die Lieferung eines mangelfreien Produktes oder die Beseitigung des Mangels verlangen. Sämtliche zum Zweck der Mangelbeseitigung, Ersatzlieferung oder Schadenbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Aus-, Einbau- oder Nacharbeitungs-/Arbeits- und Materialkosten sowie Transport- und Wegekosten, trägt der Lieferant.
Schlägt eine solche Nacherfüllung oder Ersatzlieferung fehl oder führt der Lieferant diese nicht innerhalb einer von SERVICEUNION gesetzten angemessenen Frist durch, ist die SERVICEUNION berechtigt, vom gesamten Vertrag zurückzutreten (Rücktritt) und Schadenersatz, statt der Leistung zu verlangen.
In Eilfällen, insbesondere bei Vorliegen von Gefahr im Verzug, zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, ist die SERVICEUNION berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.
- Wandlungs-, Minderungsrechte und das Recht der SERVICEUNION vom Vertrag zurückzutreten, bleiben unberührt.
Ebenso bleibt das Recht auf Schadenersatz oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften unberührt.
- Gewährleistungsansprüche können auch nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist geltend gemacht werden, wenn ein Sachmangel wegen der Beschaffenheit oder der Art der gelieferten Sache nicht zu einem früheren Zeitpunkt feststellbar war. Gewährleistungsansprüche verjähren, soweit nicht längere gesetzliche Gewährleistungsfristen eingreifen, 36 Monate nachdem die SERVICEUNION das vom Lieferanten gefertigte oder gelieferte Produkt bzw. den von ihm durchgeführten Auftrag – unter Verwendung der Lieferererzeugnisse hergestellten Produkte der SERVICEUNION - an der Empfangsstelle bzw. in seinen Werken entgegengenommen hat, spätestens jedoch mit Ablauf von 5 Jahren seit der Lieferung an die SERVICEUNION. Der Lieferant vereinbart mit seiner Betriebs-Haftpflichtversicherung die Erfassung dieser Verjährungsfrist. Die Verjährung wird durch eine Mängelanzeige der SERVICEUNION bis zur Zurückweisung der Ansprüche in Textform durch den Lieferanten gehemmt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ServiceUnion, Deutschland (Stand: 26.04.2024)

6. Im Falle von Rechtsmängeln stellt der Lieferant die SERVICEUNION von Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich vorhandener Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.
7. Werden innerhalb der Verjährungsfrist mangelhafte Teile ersetzt, instandgesetzt oder nachgebessert, verlängert sich die Gewährleistungspflicht um die Dauer der Ausfallzeit und beginnt für die nachgebesserten/instandgesetzten- oder Ersatzteile zu dem Zeitpunkt erneut, in dem der Lieferant die Ansprüche der SERVICEUNION auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat. Auszuwechselnde Teile bleiben bis zum mangelfreien Ersatz zur Verfügung der SERVICEUNION und werden erst nach der Beseitigung des Mangels Eigentum des Lieferanten.
8. Nimmt die SERVICEUNION durch sie hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen der SERVICEUNION gegenüber dem Kaufpreis gemindert oder wurde in sonstiger Weise aus diesem Grunde in Anspruch genommen, behält sich der SERVICEUNION den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es einer sonst erforderlichen Fristsetzung für die Mängelrechte der SERVICEUNION nicht bedarf.
9. Die SERVICEUNION ist berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die er im Verhältnis zu seinem Kunden zu tragen hatte, da dieser gegen die SERVICEUNION einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat.
10. Unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 6, tritt die Verjährung, in den Fällen der Ziffern 8 und 9, frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem die SERVICEUNION, die von seinem Kunden gegen sich gerichtete Ansprüche, erfüllt hat, spätestens aber 5 Jahre nach der Ablieferung durch den Lieferanten.
11. Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art des Mangels unvereinbar.
12. Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

XII. Haftung für Schutzrechtsverletzungen, Freistellung

1. Der Lieferant übernimmt die Garantie dafür, dass die Benutzung des Liefergegenstandes und/oder sein Verkauf Patente, Lizenzen, Verfahrens- oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Dies gilt auch für den Weiterverkauf und/oder die Benutzung des Liefergegenstandes in das bzw. im Ausland.
2. Der Lieferant übernimmt die Gewähr, dass der Liefergegenstand und seine Aufmachung den Bestimmungen entsprechen, die für den Betrieb oder die Verwendung derartiger Gegenstände bestehen, gleichgültig ob sich diese Bestimmungen auf Europäisches Recht, Gesetz, behördliche Vorschriften oder Handelsbrauch stützen. Er stellt die SERVICEUNION von allen öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüchen aus Verletzungen dieser Vorschriften frei.
3. Wird die SERVICEUNION wegen einer Verletzung eines Schutzrechtes gemäß Abschnitt XII.1. dieser AEB in Anspruch genommen, tritt der Lieferant einem Rechtsstreit auf Seiten der SERVICEUNION unter Übernahme sämtlicher Rechtsverfolgungskosten bei, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Der Lieferant ist verpflichtet, die SERVICEUNION auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter freizustellen.
4. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter, wird der Lieferant auf seine Kosten der SERVICEUNION die Genehmigung und das Recht zum weiteren Gebrauch in allen Ländern verschaffen oder den Liefergegenstand in für die SERVICEUNION zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus wird der Lieferant die SER-

VICEUNION von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen. Ein nach der vorstehenden Regelung erklärter Rücktritt des Lieferanten gilt als Anerkennung der Ansprüche des Dritten dem Grunde nach.

5. Bei Benutzung von Schutzrechten Dritter aufgrund vom Lieferanten abgeschlossener Lizenzverträge hat dieser dafür Sorge zu tragen, dass die Benutzung der Lieferprodukte in allen Ländern erlaubt ist, in denen entsprechende Schutzrechte bestehen. Die SERVICEUNION hat an seinen Schutzrechten im Umfang der gelieferten Erzeugnisse ein kostenloses Mitbenutzungsrecht. Die Freistellungspflicht des Lieferanten erstreckt sich auf alle Aufwendungen, die der SERVICEUNION aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.
6. Weitere Ansprüche der SERVICEUNION, etwa auf Ersatz entgangenen Gewinns, bleiben unberührt. Das Recht auf Ersatz des entgangenen Gewinns steht der SERVICEUNION gegen den Lieferanten im Falle einer Schutzrechtsverletzung ohne Rücksicht auf dessen Verschulden zu.

XIII. Produkthaftung, Versicherungsschutz

1. Für Mängel am Liefergegenstand sowie daraus resultierenden Schäden, die bei SERVICEUNION oder Dritten eintreten, stellt der Lieferant der SERVICEUNION von der daraus resultierenden Haftung frei. Der Lieferant vereinbart mit seinem Versicherer die Mitversicherung dieser Freistellung im Rahmen seiner Betriebs-Haftpflichtversicherung. Der Lieferant stellt der SERVICEUNION von der Verantwortung für einen Produktschaden insoweit frei von Ansprüchen Dritter, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist.
2. Er ist verpflichtet, Aufwendungen für eine, zur Vermeidung von Personen-, Sach- und Vermögensschäden durchgeführte Rückrufaktion, zu erstatten, die, wegen der vom Lieferanten verursachten Produktmängel, erforderlich wurde.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden zu unterhalten. Der Umfang dieser Versicherung muss sich erstrecken auf die Deckungsformen der sog. erweiterten Produkt-Haftpflichtversicherung (ProdHV) unter Einschluss der Versicherung von Personen- und Sachschäden wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften der Liefersache (1); Verbindung, Vermischung und Verarbeitung der Lieferprodukte (2); Weiterbe- und -verarbeitung (3); Aus- und Einbaukosten (4); Ausschussproduktion durch Maschinen (5) sowie eine Prüf- und Sortierkostenklausel (6). Die Deckungssumme für Schäden gem. Ziffern (1)-(6) muss ebenfalls mindestens 2 Mio. € betragen. Auf Verlangen überlässt der Lieferant der SERVICEUNION eine dementsprechende Bestätigung des Versicherers (*certificate of insurance*).

XIV. Haftung der SERVICEUNION

1. Die SERVICEUNION haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet sie nur
 - (i) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - (ii) Für Schäden aus der Verletzung von Garantien oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
 - (iii) Für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d.h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der SERVICEUNION jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen der SERVICEUNION.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ServiceUnion, Deutschland (Stand: 26.04.2024)

- Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Regelungen.

XV. Höhere Gewalt

- Krieg, Bürgerkrieg, pandemische Ereignisse, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Ereignisse, die die Vertragserfüllung durch die SERVICEUNION unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien die SERVICEUNION für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme.
- Die Vertragspartner sind verpflichtet, nach Information durch die SERVICEUNION ihre Verpflichtungen den geänderten Vertragsverhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- Soweit die höhere Gewalt von nicht unerheblicher Dauer ist, d.h. schon mindestens zwei Wochen ununterbrochen anhält, ist die SERVICEUNION berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung des Bedarfes für die SERVICEUNION zur Folge hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich der Bedarf für die SERVICEUNION um mehr als 30% verringert.

XVI. Mindestlohnverpflichtung

- Der Lieferant garantiert der SERVICEUNION, dass er für alle vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen den Mindestlohnverpflichtungen nachkommt. Es gilt die Verpflichtung zur Zahlung des jeweils höheren anwendbaren Mindestlohns, soweit nicht nach § 24 Abs. 1 MiLoG eine Abweichung vom gesetzlichen Mindestlohn zulässig ist. Hat der Lieferant Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 8 AEntG zu zahlen, garantiert der Lieferant der SERVICEUNION darüber hinaus die ordnungsgemäße und fristgerechte Zahlung dieser Beiträge (Mindestlohnverpflichtung).
- Im Falle des Einsatzes von Nachunternehmern oder Leiharbeitnehmern ist der Lieferant verpflichtet, in den Vereinbarungen mit dem Nachunternehmer oder dem Verleiher diesen zu verpflichten, seinerseits die Mindestlohnverpflichtungen einzuhalten.
- Der Lieferant hat der SERVICEUNION auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und notwendige Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit die SERVICEUNION auch selbst prüfen kann, dass der Lieferant, der Nachunternehmer oder Verleiher die Mindestlohnverpflichtungen einhält.
- Für den Fall, dass der Lieferant oder von ihm in die Vertragserfüllung eingebundene Nachunternehmer oder Verleiher gegen die Mindestlohnverpflichtungen verstoßen, ist die SERVICEUNION berechtigt, die bestehenden Vereinbarungen mit dem Lieferanten ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen bzw. von einzelnen Kaufverträgen zurückzutreten.
- Der Lieferant haftet in vollem Umfang für Schäden, die der SERVICEUNION daraus entstehen, dass der Lieferant oder die von ihm eingebundenen Nachunternehmer oder Verleiher die Mindestlohnverpflichtungen nicht einhalten. Der Lieferant stellt die SERVICEUNION von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer Verletzung der Mindestlohnverpflichtung gegen die SERVICEUNION geltend gemacht werden und übernimmt sämtliche der SERVICEUNION aus dieser Inanspruchnahme entstehenden Kosten (einschließlich etwaiger Nebenkosten, z. B. Zinsen und angemessener Rechtsverfolgungskosten).

XVII. Unfallverhütung/Sicherheit, Schutzgesetze, Qualitätssicherung

- Der Lieferant verpflichtet sich, die an seinem Produktionsort geltenden Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften sowie die Einhaltung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel, ebenso allgemein anerkannte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln einzuhalten.
- Der Lieferant ist ferner dafür verantwortlich, dass der Liefergegenstand sämtliche am Ort der Empfangsstelle geltenden gesetzlichen Anforderungen an Sicherheit und Umweltverträglichkeit oder sons-

tige für seinen bestimmungsgemäßen Einsatz oder seine bestimmungsgemäße Weiterverarbeitung geltenden Vorschriften und regulatorischen Anforderungen erfüllt.

- Insbesondere sichert der Lieferant zu, dass seine Produkte keine der nach EU-Richtlinien sowie den daraus abgeleiteten nationalen Gesetzen und Verordnungen zur Beschränkung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, wie z.B. Quecksilber, Cadmium, Blei, Chrom VI, sowie PBB und PBDE, enthalten.
- Ferner ist der Lieferant verpflichtet, aufbauend auf der internationalen Norm ISO 9000ff. ein Qualitäts-Management-System zu unterhalten mit der Verpflichtung zur Null-Fehler-Zielsetzung und der kontinuierlichen Verbesserung seiner Leistungen.
- Besteht Grund zur Annahme, dass eine Lieferung oder Leistung diese Anforderungen nicht entspricht, insbesondere auch bei bestimmungsgemäßer Verwendung von der Lieferung oder Leistung eine erhebliche Gefahr ausgeht, kann die SERVICEUNION vom Lieferanten einen Einzelnachweis über die Beachtung der geräteschutzrechtlichen Bestimmungen verlangen. Erbringt der Lieferant diesen Nachweis nicht oder nicht in angemessener Frist, ist die SERVICEUNION berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

XVIII. Geheimhaltung

- Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung, sämtliche für den Vertragszweck von SERVICEUNION zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten - und Unterlagen sowie die nach Angaben der SERVICEUNION selbst erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen geheim zu halten und nur zur Ausführung des Auftrages zu verwenden. Der Lieferant wird Unterlagen der SERVICEUNION insbesondere nicht vervielfältigen und sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung der Bestellung umgehend und aufgefordert an die SERVICEUNION zurückgeben bzw. nach Möglichkeit löschen.
- Der Lieferant ist zur Geheimhaltung der Unterlagen und Informationen auch nach Abwicklung des Auftrages verpflichtet.
- Ohne vorherige Zustimmung der SERVICEUNION in Textform darf der Lieferant in Werbematerial oder sonstigen geschäftlichen Dokumenten nicht auf die Geschäftsverbindung zur SERVICEUNION hinweisen und für die SERVICEUNION hergestellte Liefergegenstände nicht ausstellen oder abbilden.
Jegliche Offenlegung von Informationen oder Unterlagen an Dritte darf nur mit vorheriger Zustimmung der SERVICEUNION in Textform erfolgen.
- Der Lieferant wird seine Unterpelieferanten oder sonstigen Subunternehmer entsprechend verpflichten.

XIX. Compliance-Verpflichtung

Der Lieferant erkennt an, dass er im Allgemeinen und insbesondere im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der SERVICEUNION verpflichtet ist, alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, insbesondere solche zur Bekämpfung der Korruption im Wirtschaftsleben, zum Schutz eines fairen Wettbewerbs, zum Verbot von Insiderhandel, Geldwäsche und Kinderarbeit sowie zur Sicherung des Datenschutzes und diskriminierungs- und belästigungsfreier Arbeitsplätze einzuhalten sowie sicher zu stellen, dass seine Vorlieferanten und Sub-Unternehmer dies ebenfalls tun. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, die SERVICEUNION von sämtlichen Folgen etwaiger Verstöße gegen diese Grundsätze auf erste Anforderung frei zuhalten.

XX. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist der Erfüllungsort der Geschäftssitz der SERVICEUNION.
- Ist der Lieferant Kaufmann, dann ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem betreffenden Auftrag der Geschäftssitz der SERVICEUNION. Das Recht der SERVICEUNION, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen, bleibt unberührt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ServiceUnion, Deutschland (Stand: 26.04.2024)

XXI. Anwendbares Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der SERVICEUNION und dem Lieferanten, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

Bei Verträgen mit Auslandsbeziehungen ist die Anwendbarkeit des Internationalen und deutschen Kollisionsrechts ausgeschlossen.

XXII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein, berührt dies das übrige Bedingungsnetz nicht. Ungültige Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit dieser Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.